Zurück zur Übersicht

Drucken

InfluencerIn - Kennzeichnungspflicht

31.07.2024

---

entscheidung

Die eingebrachte Beschwerde fällt nicht in den Kompetenzbereich des Österreichischen Werberates. Der Österreichische Werberat zeichnet für die inhaltliche Beurteilung von Wirtschaftswerbung, anhand des Ethik Kodex der Österreichischen Werbewirtschaft, zuständig.

Der/die BeschwerdeführerIn wurde darüber informiert, welche Institution sich der Angelegenheit annimmt.
Der Beschwerdefall ist hiermit abgeschlossen.

---

beschwerde

Die oben genannten Accounts besuchen wiederholt gesponsert Restaurants. Dabei setzen sie zunächst keine eindeutige Kennzeichnung mit #werbung, sondern bezeichnen dies lediglich als Einladung. Zudem wird dies immer an das Ende des Textes gesetzt, wodurch dem Verbraucher ohne zusätzlichen Klick nicht bewusst ist, dass dies eine Werbung ist. Mindestens 10 Posts sind entsprechend falsch gekennzeichnet.

---

beschwerde

Die oben genannten Accounts besuchen wiederholt gesponsert Restaurants. Dabei setzen sie zunächst keine eindeutige Kennzeichnung mit #werbung, sondern bezeichnen dies lediglich als Einladung. Zudem wird dies immer an das Ende des Textes gesetzt, wodurch dem Verbraucher ohne zusätzlichen Klick nicht bewusst ist, dass dies eine

Verein Gesellschaft zur Selbstkontrolle der Werbewirtschaft

Wiedner Hauptstraße 57 / III, 1040 Wien

ZVR Zahl: 693792629

Bürozeiten:
Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 18:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 14:00 Uhr
Tel: +43 (0) 664 543 0136
E-Mail: office@werberat.at
Beschwerde-E-Mail: beschwerde@werberat.at

www.werberat.at